

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 65.26 VOM 28. AUGUST 2026

SATZUNG ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNG
ZUR FESTSTELLUNG DER STUDIENGANGSBEZOGENEN EIGNUNG
IN DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN MIT
DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM
UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHRAMT AN BERUFSKOLLEGS MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG MIT DEM
UNTERRICHTSFACH SPORT
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 28. AUGUST 2026

HERAUSGEBER: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN

Satzung zur Aufhebung der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn

Vom 28. August 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn vom 5. Februar 2025 (AM.Uni.Pb. 02.25) wird aufgehoben:

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 8. Juli 2026 im Benehmen mit dem Zentrumsrat der PLAZ - Professional School of Education vom 9. Juli 2026 sowie nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 15. Juli 2026.

Paderborn, den 28. August 2026

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819